

## **AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47 „BUSINESSPARK TORNESCH – ERWEITERUNG NÖRDLICH ASPERHORNER WEG“ UND 41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT TORNESCH**

### **BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

#### **A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:**

##### **BETEILIGTER**

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 09.09.2013
2. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 12.09.2013
3. Azv Südholstein, Schreiben vom 19.09.2013
4. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 23.09.2013
5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 23.09.2013
6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schreiben vom 23.09.2013
7. IHK zu Kiel, Schreiben vom 24.09.2013
8. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 29.08.2013
9. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 16.09.2013
10. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 13.09.2013
11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.10.2013
12. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 02.09.2013
13. Gemeinde Ellerhoop, Schreiben vom 10.09.2013
14. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 11.09.2013
15. Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 16.09.2013
16. Gemeinde Appen, Schreiben vom 20.09.2013

**B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄÜBERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:**

**1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 06.09.2013**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben wird uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 2. Schleswig-Holstein Netz AG – Schreiben vom 16.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die Aufstellung des B-Planes 86 und die Änderung des Flächennutzungsplanes des B-Planes 47 bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein und der Stadtwerke Tornesch in den Gehweg-/ Straßenbereichen sind zu beachten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Trasse der vorhandenen, parallel zur K21 verlaufenden Gasversorgungsanlage der EON ist samt für die Wartung erforderlicher Flächen als nachrichtliche Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die beabsichtigte Nutzung – öffentliche Grünfläche – steht nicht im Konflikt zu dieser Trasse. Knicks, Bepflanzungen und die für die Regenwasserrückhaltung erforderlichen Gräben sind nicht im Bereich der Trasse vorgesehen. Die Trasse wird lediglich für die Pflege der Gräben benötigt. Eine Befestigung oder Versiegelung soll nicht erfolgen.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

### 3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Schreiben vom 17.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir weisen darauf hin, dass keine textlichen Festsetzungen bzgl. des sonstigen Sondergebietes Geflügelhof vorhanden sind und empfehlen, diese zu ergänzen. Bei Berücksichtigung der Belange des vorhandenen Geflügelhofes bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt:</p> <p>„9. Sonstiges Sondergebiet "Geflügelhof" - (§ 11 BauNVO)</p> <p>(1) Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <p>(a) Gebäude für Geflügelzucht, Schlachtung, Räucherei, Verkauf von Geflügelprodukten, Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie</p> <p>(b) zugehörige Nebenanlagen wie Dungplatten, Freilager und Stellplätze;</p> <p>(c) Wohngebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für die Betriebsleiter, Betriebsinhaber und Altenteiler, die dem Geflügelhof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.“</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p>

**4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Schreiben vom 17.09.2013****ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**5. WEP – Schreiben vom 18.09.2013**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir nehmen Bezug zu Ihrer E-Mail vom 28.08.2013 bezüglich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Tornesch hier die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind wir als Eigentümer eines durch die oben genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 betroffenen Grundstücks zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt.</p> <p>Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 „Business Park Tornesch“ stellt einen massiven Eingriff in das Eigentum unserer Gesellschaft dar.</p> <p>Die Planungen sehen u.a. vor, einen Graben zur Entwässerung von belastetem Niederschlagswasser auf einem Grundstück der WEP mbH herzustellen. Dadurch soll Gewerbebauland in einem größeren Umfang in öffentliche Entwässerungsfläche umgewidmet werden.</p> <p>Das neu ausgewiesene Gewerbebaugrundstück muss über das Grundstück der WEP mbH erschlossen werden. Dies schränkt sowohl die Nutzungsmöglichkeiten als auch die Baufläche unseres Grundstücks in erheblichem Umfang ein. Die Folge ist eine deutliche Wertminderung des Eigentums unserer Gesellschaft.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p> <p>Auf dem Grundstück der WEP mbH stehen der Umwidmung von ca. 1000 m<sup>2</sup> Sonderbaufläche „Umwelttechnik“ in „Öffentliche Grünfläche“ die Umwidmung von ca. 1500 m<sup>2</sup> „öffentliche Grünfläche“ in Sonderbaufläche „Umwelttechnik“ gegenüber. Durch die 3. Änderung des B-Plans 47 wird somit die Baufläche allein auf dem Grundstück der WEP also nicht erheblich reduziert, sondern erheblich erhöht. Es findet in einem größerem Umfang eine Umwidmung von für die Entwässerung vorgesehener öffentliche Grünfläche in Bauland statt; die reduzierte Fläche für die Regenrückhaltung kann nur durch die im Bereich der Erweiterungsfläche (außerhalb des Grundstücks der WEP mbH) vorgesehenen Grünflächen kompensiert werden.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p> <p>Die Erschließung der erweiterten Sondergebietsfläche „Umwelttechnik“ ist weiterhin über die Lise-Meitner-Allee – über das Grundstück der WEP mbH – vorgesehen. Eine direkte Anbindung von baulich genutzten Grundstücken an die K21 ist aus verkehrlichen Gründen nicht möglich. Durch die Erweiterung entsteht eine größere zusammenhängende, günstig zugeschnittene Sondergebietsfläche. In Teilbereichen wird eine höhere Traufhöhe festgesetzt und somit eine verbesserte Grundstücksausnutzbarkeit erreicht. Eine Wertminderung wird nicht erwartet, zumal eine Überfahrtsmöglichkeit über die Fläche der WEP mbH einer privatrechtlichen Einigung bedarf.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>

## 5. WEP – Schreiben vom 18.09.2013

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Neben der geplanten Herstellung eines neuen Entwässerungsgrabens auf unserem Grundstück soll sowohl ein bestehender Entwässerungsgraben als auch ein bereits errichteter Erdwall zurückgebaut werden. Für diese Arbeiten wurden bisher weder die Höhe der anfallenden Kosten ermittelt noch die Kostenübernahmesituation hinreichend geklärt.

Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf.

Grundsätzlich steht die WEP mbH der Schaffung weiterer Gewerbeflächen im Kreis Pinneberg und im speziellen angrenzend an WEP –eigene Gewerbeflächen positiv gegenüber. Wir müssen aber im Interesse unseres Gesellschaftsvermögens vor unserer Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplans auf einer verbindlichen Klärung offener Fragen hinsichtlich Erschließung, Kostenübernahme, Nutzungsbeschränkungen usw. bestehen. Wir sind zuversichtlich, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Durch die Bebauungsplanänderung wird ein Grundeigentümer nicht verpflichtet, Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben oder Wälle zurückzubauen - es wird in diesem Bereich lediglich Baurecht für ein Sondergebiet geschaffen. Es besteht ein Erschließungsvertrag zwischen Stadt Tornesch und WEP mbH zum Businesspark Tornesch. Auf Grund der Änderung des B-Plans 47 ist ggfls. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Es besteht ein Erschließungsvertrag zwischen Stadt Tornesch und WEP mbH zum Businesspark Tornesch. Auf Grund der Änderung des B-Plans 47 ist ggfls. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

## 6. BUND-Landesverband SH – Schreiben vom 25.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><b>3. Änderung B-Plan 47:</b></p> <p><b>Zu 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen 7: „...Sicherung orts- und landschaftsbildprägenden Baumbestände“</b></p> <p>Der Redder im Norden des überplanten Gebietes ist nicht aufgeführt. Die Umgebung dieses Redders muss so gestaltet werden, dass für Bestand und Entwicklung des Redders keinerlei Störungen auftreten können.</p> <p>Umweltbericht:</p> <p>Die geplante Gebäudehöhe muss im Umweltbericht thematisiert werden. Wir haben bereits in der zweiten Änderung zum B47 auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hingewiesen. Diese Planung liegt noch näher an Wohnbebauung und Erholungsgebieten, sodass potentielle negative Störungen sich hier noch gravierender auswirken werden.</p> <p>Ebenso halten wir einen Lärmbericht für dringend erforderlich, auch hier aus den Gründen der Nähe zu Wohnbebauung, Erholungsgebieten und Arboretum.</p>	<p>Südöstlich angrenzend an den Redder ist ein parallel verlaufender Grünstreifen vorgesehen, der außerhalb des Kronentraufbereiches einen Entwässerungsgraben aufnehmen soll. Im Bereich der Kronentraufbereiches ist ein lediglich ein Pflegestreifen für den Entwässerungsgraben vorgesehen. Die beabsichtigte Höhenentwicklung auf der Sonderbaufläche ist so gestaltet, dass innerhalb eines Abstandes von 50m vom südlichen Knickwall des Redders Gebäude mit einer Traufhöhe von i.d.R. max. 15 m zulässig sind. Hierdurch wird eine ausreichende Belichtung des Knicks sichergestellt.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p>Durch die beabsichtigte Staffelung der Gebäudehöhen (zur freien Landschaft hin niedriger) und die Einfassung des Gebietes durch Knicks wird eine Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erreicht.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wird für nicht erforderlich gehalten, da sich die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung im Außenbereich) in mehr als 90 m Entfernung jenseits der K21 befinden. Im bestehenden B-Plan 47 sind bereits geringere Abstände zu Wohnnutzungen vorhanden. Wie im übrigen B-Plan 47 werden Flächenschalleistungspegel im Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ festgesetzt: Der maximal zulässige Flächenschalleistungsspegel für die Sondergebiete „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ beträgt Tags: L = 60dB(A) und Nachts: L = 45dB(A).</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>

**6. BUND-Landesverband SH – Schreiben vom 25.09.2013**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In den Gräben an der Straße Oha hat sich eine vitale Frosch-Population entwickelt, die zum Teil auch Entwässerungsgräben im Gewerbegebiet besiedelt. Eine Vernetzung wäre deshalb unserem Erachten nach erforderlich und sollte im Umweltbericht näher betrachtet werden.</p> <p>Die direkte räumliche Nähe zwischen potentiell belastetem und unbelastetem Wasser in den Gräben könnte problematisch werden- ein Zwischenfall, und der Dreck verteilt sich gleich überall. Auf den Plänen ist ein überbauter Graben eingezeichnet (Nord-Östlich)- für eine größere Biotopvielfalt sollte die geplante Bepflanzung im Süden der Baugrundstücke wieder an einen offenen Graben angrenzen.</p> <p>Wenn Gräben und Knicks so dicht beieinander liegen bzw. an genutzte Flächen angrenzen, besteht die Gefahr, dass Knickpflege und Grabenreinigung nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen kann. Das muss in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenso muss noch die Synergie zwischen Graben und Knick geprüft werden. Müssen tiefe Gräben angelegt werden, kann das Wurzelwerk der Überhälter beschädigt werden. Lange in den Gräben stehendes oder versickerndes Wasser kann evtl. wegen Staunässe ebenfalls zu Wurzelschäden führen.</p> <p>Die direkt an den alten Knick angrenzende Fläche ist als Fläche für die Gräben aber auch für die Entwicklung von Ruderalvegetation vorgesehen. Es besteht die Gefahr, dass der Knick nach Primärwaldbildung durch Beschattung leiden könnte. Das sollte abgeklärt werden.</p>	<p>Die vorhandenen Gräben an der Straße oha (K21) werden durch die 3.Änderung des B-Plan 47 Teil einer öffentlichen Grünfläche. Zusätzlich sind in den öffentlichen Grünflächen mehrere Entwässerungsgräben zur Regenrückhaltung vorgesehen, die zu einer Vernetzung des Grabensystems beitragen.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p>Eine Vermischung von potentiell belasteten mit potentiell unbelasteten Wasser wird bei fachgerechter Ausführung der Gräben nicht befürchtet, parallel verlaufende Gräben mit belasteten und unbelasteten Oberflächenwasser sind im aktuellen Planentwurf jedoch nicht mehr vorgesehen.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p>Im aktuellen Planentwurf sind unbefestigte Pflegestreifen entlang der Gräben vorgesehen.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p>Zwischen Knick bzw. Redder und Gräben ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Abstand von ca. 10 m vorgesehen; hier befindet sich ein Streifen zu Graben und Knickpflege, der regelmäßig gemäht werden soll.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p>



**7. Kreis Pinneberg – Schreiben vom 24.09.2013**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Folgender Hinweis wird für die Begründung vorgeschlagen:                      Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b>  <b>Oberflächenwasser</b>                      Die 41. Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde dann verwirklicht werden, wenn ein Gutachten zur Dimensionierung und Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers vorab erstellt wird und das daraus folgende Entwässerungskonzept mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wird.</p> <p>Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 47 der Stadt Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde dann verwirklicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Abführung des Niederschlagwassers schadensfrei erfolgen kann. Beim Nachweis sind die Änderungen bei der Regenwasserentwässerung, die vom ursprünglichen Entwässerungskonzept abweichen, aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p> <p><b>Grundwasser</b>                      Keine Anmerkungen</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b>                      Keine Bedenken</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.  <b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p>Im Rahmen der 3.Änderung des B-Plans 47 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept beauftragt. Ein aktuelles wasserwirtschaftliches Konzept für den Änderungs- und Erweiterungsbereich sowie den Gesamtbereich liegt somit vor, die Ergebnisse sind in den Planentwurf eingeflossen – die Lage und Dimensionierung der Grünflächen bzw. der darin vorgesehenen Gräben beruht auf den Ergebnissen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes.  <b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 7. Kreis Pinneberg – Schreiben vom 24.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b></p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Untersuchung (Gutachten) erforderlich, in der die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den Immissionen des Geflügelhofes (Gerüche, Keime) nachgewiesen wird.</p>	<p>Im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans 47 wurde ein Geruchs- und Keimgutachten beauftragt. Die Festsetzungen bezüglich des Ausschlusses von Wohnnutzungen und Bereichen mit dauerhaften Arbeitsplätzen im angrenzenden Sondergebiet Umwelttechnik wurden entsprechend detailliert.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p>

## 8. Amt Pinnau – Schreiben vom 22.08.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Hinsichtlich der Aufstellung der 41. Änderung des F-Planes + der 3. Änderung des B-Planes 47 weist die Gemeinde Kummerfeld auf den erheblichen Verkehr durch LKWs hin, welcher bereits jetzt durch Kummerfeld fließt, verursacht durch die GAB und die bereits existierenden Betriebe im „Business Park“. Die Gemeinde Kummerfeld fordert die Stadt Tornesch auf, geeignete Mittel zu finden, um dafür Sorge zu tragen, dass der Gewerbeverkehr über die Autobahnzu-/abfahrt in Tornesch abgewickelt wird.</p>	<p>Die Erschließung des Sondergebiets Umwelttechnik erfolgt im Plangeltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung ausschließlich über die Lise-Meitner-Allee, eine direkte Anbindung an die K21 ist aus verkehrlichen Gründen nicht möglich. Die Lise-Meitner-Allee bindet an ihrem westlichen Ende an die Ahrenloher Str. und die Anschlussstelle der Autobahn A 23 an. Das östliche Ende bindet an die durch Kummerfeld führende K21 an – an dieser Stelle wird eine bessere Ausschilderung der Autobahn geprüft, um fehlgeleitete Verkehre zu reduzieren.</p> <p><b>Die Äußerung wird beachtet.</b></p>

Aufgestellt: 15.10.2014

gez.  
Henning Tams